

Statuten

Unter dem Namen „Interessengemeinschaft Kleefeld“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bümpliz, Bern. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

1. Ziel und Zweck

Der Verein bezweckt im Quartier Kleefeld (**Definition: was gehört alles dazu? Vgl. Gebräuchliche Quartiere der Stadt Bern, 624**) die

- Förderung der Lebensqualität
- Förderung der Integration und Mitwirkung aller Bevölkerungsgruppen
- Förderung der Gemeinschaft
- Förderung und Erhalt von günstigem Wohnraum
- Verbesserung der Zugänge zum bestehenden Angebot und bei Bedarf dessen Erweiterung (z.Bsp im Bereich Freizeit und Bildung)

Die Wege, wie der Verein Kleefeld seine Ziele erreichen möchte, sind u. a. die folgenden:

- Den Menschen zuhören, ihre Anliegen aufnehmen und an die zuständigen Stellen weiterleiten.
- Bei allen Belangen die das Kleefeld betreffen die Initiative ergreifen

2. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

3. Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen Personen und Körperschaften offen, welche sich mit den Zielsetzungen und den Vereinsstatuten einverstanden erklären und diese unterstützen.

4.1. Ausschluss

Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verletzung der Statuten bzw. wegen Verstösse gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden.

4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

5.1. Die Mitgliederversammlung

Verein Interessengemeinschaft Kleefeld

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind vorgängig schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 4 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Frage: muss das rein?

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren.
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) **Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms**
- h) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- i) Änderung der Statuten
- j) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- k) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.

5.2 Der Vorstand

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Alle zwei Jahre wird er wiedergewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Quartierarbeitenden der reformierten Kirchgemeinde und der VBG können mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen.

Für die Bearbeitung besonderer Aufgaben kann er Arbeitsgruppen einsetzen. Sie bestehen in der Regel aus Vereinsmitgliedern, doch können auch weitere Personen beigezogen werden. Sie konstituieren sich selbst.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Verein Interessengemeinschaft Kleefeld

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

5.3 Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Die Zusammensetzung ist **zeitversetzt?**

5. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien

6. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

7. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins wird durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen. Die bei der Auflösung vorhandenen Mittel werden an gemeinnützige Organisation mit ähnlicher Zwecksetzung übertragen

8. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom [Gründungsdatum] angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort _____

Die Präsidentin:

Der Protokollführer:
